

anwaltes sind. Das Untersuchungsorgan unterbreitet deshalb dem Staatsanwalt den Vorschlag, den Haftbefehl bei Gericht zu beantragen. Das stellt bereits in einem frühen Stadium der Bearbeitung hohe Anforderungen an die Objektivität der Ermittlungsergebnisse des Untersuchungsorgans, die für den Staatsanwalt Grundlage für den Erlaß des Antrages auf einen Haftbefehl und für den Richter Grundlage für seine Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft sind.

Einen besonderen Stellenwert besitzt im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft die richterliche Vernehmung, die unverzüglich und grundsätzlich am Tage der Vorführung, auch an Sonn- und Feiertagen zu erfolgen hat und nur bei Vorliegen ernsthafter Gründe als Ausnahme am Tage nach der Vorführung durchgeführt werden kann. Mit dieser zwingend vorgeschriebenen Regelung wird dem Richter eine weitere Möglichkeit gegeben bzw. Pflicht auferlegt, sich aus eigener persönlicher Wahrnehmung in der Vernehmung ein über das Aktenstudium hinausgehendes objektives Bild über die Straftat, den Straftäter, den Stand der Ermittlungen und darüber hinaus zu verschaffen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls gegeben sind, um diese in der Vernehmung gewonnenen Erkenntnisse zur Grundlage seiner Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls oder der Vollstreckung eines bereits erlassenen Haftbefehls zu machen.

Der Verhaftete erhält in der richterlichen Vernehmung die Gelegenheit, sich zu der erhobenen Beschuldigung und zu den angegebenen Haftgründen zu äußern, die ihn entlastenden Umstände vorzubringen und Beweiserhebungen zu beantragen, womit auch den Verfassungsaussagen gemäß den Ar-